

**Ordnung für die
interne und externe Teilung aufgrund
des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
einer Pensionsfondsversorgung als Leistungszusage
mit freier Kapitalanlage**

(Teilungsordnung)

**Versorgungsträger:
Deutscher Pensionsfonds AG (DPAG)**

Bonn, den 01.09.2009

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer Pensionsfondszusage als Leistungszusage nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss. Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht unterliegen – insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften – werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.
- (3) Anrechte, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, können bei berechtigtem Interesse der Beteiligten einem Ausgleich zugeführt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der DPAG im Wege einer Leistungszusage begünstigten Personen.
- (5) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) findet gemäß § 20 Abs. 1 LPartG diese Teilungsordnung auf die Teilung von Anrechten entsprechend Anwendung.
- (6) Diese Teilungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Pensionsfondsrahmenvertrages zwischen den Trägerunternehmen und DPAG. Über diesen wird die Teilungsordnung Bestandteil der Pensionsfondszusagen zugunsten des Versorgungsberechtigten.

§ 2 Form des Versorgungsausgleiches

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.
- (2) Sofern der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als 5.000 EUR beträgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. § 5). Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (§ 14 Abs. 5 VersAusglG).
- (3) Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit die Regelungen dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichwertes

- (1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.
- (2) Der Wert des Anrechtes entspricht nach § 45 Abs. 1 VersAusglG dem Kapitalwert im Sinne des § 4 Abs. 5 BetrAVG der quotierten Leistung. Bei der Quotierung ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich also als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu Ende der Ehezeit, bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden zum Ausscheidezeitpunkt d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistung. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Der Ehezeitanteil des Anrechtes bestimmt sich durch Multiplikation des Anrechtes mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). Damit entspricht der Ehezeitanteil dem Anwartschaftsbarwert zum Ehezeitende von Versorgungsleistungen der Höhe $k/n \cdot R$.
- (3) Sofern der Past- Service ohne Future- Service übertragen wird, ist das Anrecht um den Anteil des Past- Service, der vor der Ehezeit erdient wurde, zu kürzen. Die Kürzung hängt dabei vom Übertragungstichtag ab. Befindet sich der Übertragungstichtag vor dem Ehebeginn, ist das Anrecht voll zu kürzen und mit dem Wert Null anzusetzen. Für Übertragungstichtage nach dem Ehebeginn bestimmt sich das Anrecht aus dem Anwartschaftsbarwert einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zum Übertragungstichtag, bei der die Leistungen um die Vorehezeit quotiert wurden. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis vom Ehezeitbeginn bis zum Übertragungstichtag (p) und der gesamten bis zum Übertragungstichtag vergangenen Dienstzeit (ps). Da die Versorgungsleistung (R) bereits auf den Past-Service quotiert wurde, entspricht der Ehezeitanteil dem Anwartschaftsbarwert zum Übertragungstichtag von Versorgungsleistungen der Höhe $p/ps \cdot R$.
- (4) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den durch den verantwortlichen Aktuar aktuell festgelegten Rechnungsgrundlagen.
- (5) Der so ermittelte Ehezeitanteil und Ausgleichswert wird dem Familiengericht mitgeteilt.

§ 4 Interne Teilung und Kosten

- (1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG anzuwenden ist.
- (2) Die DPAG räumt dem Berechtigten die gleiche Stellung wie den ausgeschiedenen, anspruchsberechtigten Arbeitnehmern des Trägerunternehmens ein.
- (3) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß §13 VersAusglG mit den Anrechten der beiden Ehegatten jeweils hälftig verrechnet.

- (4) Die DPAG legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.
- (5) Die DPAG veranschlagt für die entstehenden Kosten 2 % des Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro.
- (6) Dem Berechtigten wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG eingeräumt, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt.
- (7) Der Risikoschutz des Anrechts des Berechtigten wird auf eine Altersrente beschränkt. Durch den Wegfall etwaiger Risikoleistungen erhöht sich die Anwartschaft auf Altersrente entsprechend.
- (8) Die Umrechnung des um die hälftigen Kosten gekürzten Ausgleichswertes in eine Leistung erfolgt auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen wie gemäß § 3 Abs. 4 dieser Teilungsordnung.
- (9) Das Anrecht des Verpflichteten wird um die hälftigen Teilungskosten und den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert gekürzt und die neue Leistung auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen wie gemäß § 3 Abs. 4 dieser Teilungsordnung ermittelt.
- (10) Es gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Pensionsfondsrahmenvertrages. Die Änderungen der Versorgungen werden durch einen Nachtrag zum Pensionsfondsrahmenvertrag dokumentiert.

§ 5 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten entsprechend den Regelungen zu § 4 zu Lasten des Anrechtes des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Ausgleichswertes ein Anrecht in der Zielversorgung.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen oder falls dieser nicht benannt ist an die Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen des Ausgleichsverpflichteten erfolgt entsprechend § 4, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 6 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

- (1) Die DPAG verwaltet die Zusage zugunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das dem Verpflichteten die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.

- (2) Ggf. anfallende Verwaltungskosten werden durch die DPAG von dem Trägerunternehmen für den Berechtigten ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden.
- (3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen entsprechend den Regelungen des Pensionsfondsrahmenvertrages insbesondere verpflichtet:
- den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden,
 - die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung aus der Zusage abzuwickeln inkl. Abfuhr von Sozialabgaben, und
 - ggf. die Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

§ 7 Bewertung einer laufenden Verpflichtung

Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und 5 dieser Teilungsordnung mit Berücksichtigung der tatsächlichen Werte für die zu teilende Leistung und die erreichbare Betriebszugehörigkeit.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.